

zu TOP 3.3

(5. Tagung der II. Landessynode vom 27. – 29. Februar 2020)

Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G:LKND:47:4 – KH De/R Rk

15. Mai 2020

Az.: G:LKND:47:4 – KH De/R Rk

Kiel, den 13. Januar 2020

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 27. bis 29. Februar 2020

Gegenstand: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt, nach der Beschlussfassung über die Errichtung des „Posaunenwerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, des Werks „Ehrenamtsförderung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, des Werks „Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ sowie des Werks „Ökologische Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes gemäß Anlage 1.

Anlagen:

- Nr. 1: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes
- Nr. 2: Organisationsentwicklungsprozess Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter - Kurzinformation

Beteiligt wurden:

Theologische Kammer
Kammer für Dienste und Werke
Rechtsausschuss der Landessynode

Begründung:

Mit gesonderten Vorlagen der Kirchenleitung wird der Landessynode empfohlen, das „Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und das Werk „Posaunenmission Hamburg-Schleswig-Holstein der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu einem gemeinsamen „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zusammenzulegen sowie ein Werk „Ehrenamtsförderung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ neu zu errichten. Als Folge der synodalen Entscheidung ist § 28 HBG anzupassen.

Im Rahmen eines durch die Erste Kirchenleitung angeregten Organisationsentwicklungs- und Teambildungsprozesses findet derzeit eine Neuausrichtung der Aufbau- und Ablauforganisation des Hauptbereichs Frauen und Männer, Jugend und Alter statt. Neben der Schaffung arbeitsbereichsübergreifender Einheiten für Unterstützungs- und Querschnittaufgaben umfasst dies auch einen veränderten Zuschnitt der Arbeitsbereiche. Der inneren Veränderung des Hauptbereichs soll nach außen durch eine Änderung des Namens Rechnung getragen werden, welche die beiden Grundlinien der Hauptbereichsarbeit deutlicher sichtbar werden lässt: die Arbeit mit Menschen in ihrem Lebensverlauf sowie den Blick auf unterschiedliche Geschlechterperspektiven und den Dialog zwischen ihnen. Als neuer Name wird „Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ vorgeschlagen. Dies wird zum Anlass genommen, diese Namensänderung und die durch die Neufassung des Hauptbereichsgesetzes im Jahr 2017 erfolgten Namensänderungen der Hauptbereiche im Landessynodenbildungsgesetz, Kammerbildungsgesetz und Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz anzupassen. Ebenso wird die Bezeichnung der Fachstelle Alter im beigefügten Entwurf an den aktuellen Stand der Fachlichkeit angepasst. Mit gesonderten Vorlagen wird der Landessynode empfohlen, das „Evangelische Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied“ sowie die „Ökologischen Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg“ als Werk zu errichten. Als Folge der synodalen Entscheidung sind § 2 Absatz 1 und § 30 Hauptbereichsgesetz anzupassen.

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes
Vom**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Hauptbereichsgesetzes**

Das Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:

„§ 30
Hauptbereich Generationen und Geschlechter
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“

2. § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 30)“.

3. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 erhält folgende Fassung: „5. Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“.
- b) Nummer 6 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden zu den Nummern 6 bis 10.
- d) In der neuen Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- e) In der neuen Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- f) Der neuen Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt: „11. Ehrenamtsförderung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 30
Hauptbereich Generationen und Geschlechter der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung: „5. Fachstelle Ältere der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“.

bb) In Nummer 6 wird das „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Es werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und

9. Ökologische Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.“

c) In § 30 wird die Angabe „Hauptbereich „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ durch die Angabe „Hauptbereich Generationen und Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes

§ 4 Absatz 2 Nummer 1 des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das durch Gesetzesvertretende Rechtsverordnung vom 1. November 2017 (KABl. S. 529; 2018 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. das Hauptbereichskuratorium bzw. die Steuerungsgruppe

a) des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Regionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

sieben Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,

b) des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

acht Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,

- c) des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,

- d) des Hauptbereichs Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

neun Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,

- e) des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

zehn Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,

- f) des Hauptbereichs Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige, und

- g) des Hauptbereichs Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

zwölf Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens sechs ehrenamtlich Tätige,

aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke seines bzw. ihres jeweiligen Bereichs;“

Artikel 3 Änderung des Kammerbildungsgesetzes

§ 4 Absatz 1 des Kammerbildungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 25) wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereiches beruft für

1. den Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Regionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zwei Mitglieder,
2. den Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zwei Mitglieder,

3. den Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ein Mitglied,
4. den Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland drei Mitglieder,
5. den Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland drei Mitglieder,
6. den Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ein Mitglied und
7. den Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fünf Mitglieder.

Dabei sind für die Hauptbereiche nach Nummern 1 und 2 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter oder eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger und für die Hauptbereiche nach Nummern 4, 5 und 7 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung zu berufen.“

Artikel 4

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes

§ 3 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2017 (KABl. S. 217) wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der folgenden Dienststellenteile eigene Mitarbeitervertretungen gebildet:

1. Rechnungsprüfungsamt;
2. Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Regionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
3. Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
4. Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
5. Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
6. Amt für Öffentlichkeitsdienst;
7. Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Hamburg;
8. Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holstein.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Az.: G:LKND:47:4 – R Rk

Organisationsentwicklungsprozess im Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter Kurzinformation

Hintergrund

Im Zuge der Beschlussfassung zur Evaluation der Leitungsfunktion im Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter beauftragte die Erste Kirchenleitung den Hauptbereich auf ihrer Sitzung am 23. März 2018 damit, die im Evaluationsbericht empfohlenen Organisationsentwicklungs- und Teambildungsprozesse binnen fünf Jahren umzusetzen. Dazu gehören:

- die Überprüfung und ggf. Veränderung der fraktalen Hauptbereichsstruktur,
- das Entdecken und Nutzen von Synergien in einzelnen Projekten, bei Formaten, in einzelnen Aufgaben wie z.B. der Öffentlichkeitsarbeit,
- eine Ergänzung des finanziellen Controllings um ziel- und leitbildorientiertes Controlling und ein Controlling der Arbeitsqualität bzw. -effizienz, sowie
- der Aufbau eines kollegialen, integrativ denkenden und handelnden Führungsteams

Hinzu kommt, dass gemäß § 12 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (HBG) alle Dienste und Werke eines Hauptbereichs jeweils einem Arbeitsbereich zugeordnet werden sollen, sofern deren Auftrag nicht nur ein vorübergehender ist oder eine solche Zuordnung die Erfüllung des Auftrags unmöglich machen würde. Innerhalb des Hauptbereichs Frauen und Männer, Jugend und Alter waren jedoch mehrere Werke direkt der Leitenden Pastorin zugeordnet. Hieraus ergaben sich weitere Änderungsnotwendigkeiten.

Organisationsentwicklungsprozess

Für die Begleitung des Organisationsentwicklungsprozesses konnte die Firma *Ve//Wulff - Organisationsberatung und Personalentwicklung* gewonnen werden, die auch bereits die Evaluation der Leitungsfunktion durchgeführt hatte. Unter Beteiligung von Mitarbeitenden des Hauptbereichs, Mitgliedern des Kuratoriums und der Mitarbeitendenvertretung sowie in Abstimmung mit dem aufsichtführenden Dezernat fanden mehrere Workshops zur Frage der Organisationsstruktur statt.

Als erstes Ergebnis des angestoßenen Organisationsentwicklungsprozesses strebt die leitende Pastorin eine Neuausrichtung der Hauptbereichsorganisation an. Neben der Schaffung arbeitsbereichsübergreifender Einheiten für Unterstützungs- und Querschnittsaufgaben umfasst diese auch einen veränderten Zuschnitt der Arbeitsbereiche.

Ziel der Maßnahme ist es,

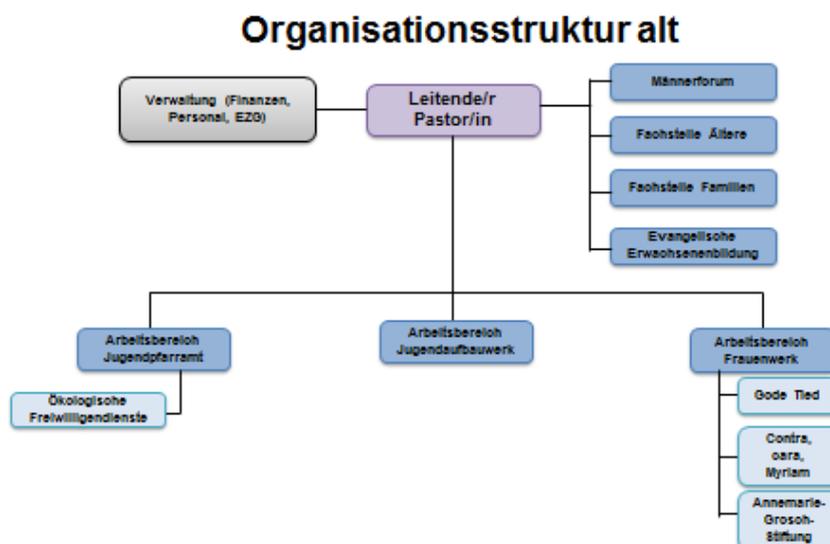
- nach innen und außen profilierte, nachvollziehbare und anschlussfähige Strukturen zu schaffen,
- die Synergien und Multidisziplinarität des Hauptbereichs zu unterstützen und zu fördern,
- Unterschieden zwischen stark außenbestimmten und inhaltlich freieren Arbeitseinheiten in der Strukturgestaltung Rechnung zu tragen, sowie
- Ressourcen für Querschnittsaufgaben zu bündeln und den inhaltlich Arbeitenden zur Verfügung zu stellen.

Expliziter Wunsch der Prozessbeteiligten war es, die sogenannten Quer-Funktionen zu stärken, um diese als stabilisierendes, verbindendes Organisationselement in der neuen Struktur auszuweisen. Zu diesem Zwecke werden neben den bereits jetzt zentralisierten Aufgaben der allgemeinen und personellen Verwaltung Kompetenzteams für die Querschnittsaufgaben IT/Datenschutz, Öffentlichkeitsarbeit und Drittmittel gebildet. Ein Kompetenzteam bündelt

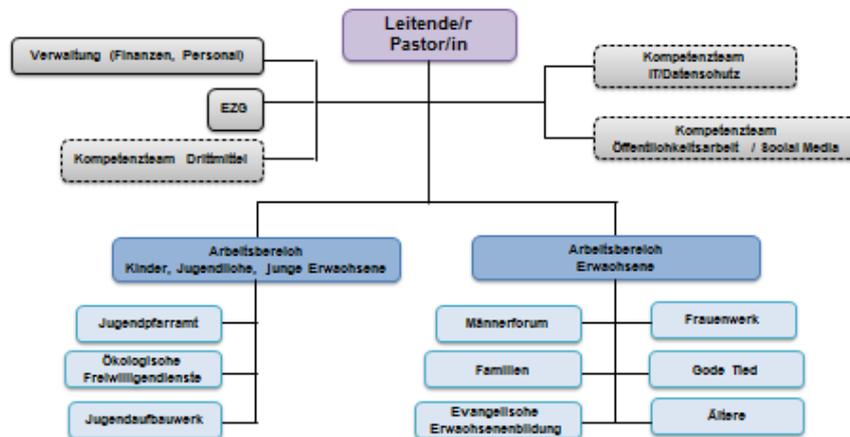
Wissen, organisiert Qualifizierung und Wissensmanagement zu seinem jeweiligen Thema, sorgt für Standards und ihre Einhaltung bezüglich des eigenen Fachgebietes und arbeitet als Dienstleistungsfunktion für Projekte und Teams. Die Erfassung von Unterstützungsbedarfen und die unterjährige Abarbeitung werden nach Umsetzung der neuen Organisationsstruktur, erprobt, ausgewertet und bei Bedarf nachjustiert. Die betroffenen Stellen verbleiben zunächst in den entsendenden Werken verortet. Für die Projektarbeit werden befristet werke- und arbeitsbereichsübergreifende Strukturen unter der Federführung jeweils eines Werks eingerichtet. Das Multiprojektmanagement, d.h. die Priorisierung und Steuerung aller übergreifenden Projekte soll weiterhin vom Leitungsteam verantwortet werden.

Alle Arbeitsfelder werden in den zwei Arbeitsbereichen „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ und „Erwachsene“ geordnet. Der Arbeitsbereich Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene nimmt den Gedanken eines Jugendwerks auf und schafft damit den fachlichen Rahmen für eine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche. Der Arbeitsbereich „Erwachsene“ vereint die mit Erwachsenen tätigen Dienste und Werke des Hauptbereichs. Mit ihm wird eine Größe geschaffen, die gut an bestehende Strukturen auf der Kirchenkreis- und EKD-Ebene anschlussfähig erscheint. Die bisher direkt der leitenden Pastorin unterstellten Fachstellen werden gemäß § 12 Absatz 2 HBG in die beiden Arbeitsbereiche integriert. Sowohl das Evangelische Kurzentrum Gode Tied als auch die Ökologischen Freiwilligendienste agieren in einem inhaltlich klar definierten und wirtschaftlich engen Rahmen. Ihr Wirken geschieht bereits jetzt in relativer Autarkie zu den anderen Arbeitsfeldern des Frauenwerks bzw. des Jugendpfarramts. Um diesem Wesen Rechnung zu tragen, sollen sie aus ihren bestehenden Werkstrukturen herausgelöst und zu eigenen Werken ausgegründet werden. Die aktuell zuständigen Werke (Frauenwerk und Jugendpfarramt) werden dadurch von administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben entlastet und können sich stärker auf die inhaltliche Arbeit fokussieren. Die neu gegründeten Werke sind nach außen und innen deutlicher als abgegrenzte Einheit wahrnehmbar. Der fachliche Austausch bleibt über die Zuordnung zu den entsprechenden Arbeitsbereichen gewährleistet. Der inneren Veränderung des Hauptbereichs soll nach außen durch eine Änderung seines Namens Rechnung getragen werden.

Abb. 1: Vergleich Organisationsstruktur alt / neu



Organisationsstruktur neu



Die Positionen der Arbeitsbereichsleitung werden durch Veränderungen im Aufgabenschnitt bestehender Leitungsstellen abgedeckt. Eine Ausweitung des Stellenplans erscheint dadurch vermeidbar. Die Leitung des Arbeitsbereichs „Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene“ wird mit einem Anteil von 25 Prozent einer vollen Stelle der Leitung des Jugendpfarramts übertragen. Im Rahmen der noch geltenden nordelbischen Jugendordnung übernimmt die Landesjugendpastorin bereits jetzt Verantwortung für die Vernetzung aller in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen. Die veränderte Beauftragung knüpft hieran an.

Die Leitung des Arbeitsbereichs „Erwachsene“ fällt künftig – zu ebenfalls 25 Prozent – in den Aufgabenbereich der Hauptbereichsleitung. Ursächlich hierfür ist das Bestreben, allen Diensten und Werken des Arbeitsbereichs gleiches Gewicht zukommen zu lassen. Aufgabe der Arbeitsbereichsleitung sind insbesondere die Zusammenführung der unterschiedlichen Perspektiven der Dienste und Werke unter der Grundidee der Erwachsenenbildung sowie die Identifikation von Querschnittsthemen im Sinne einer gemeinsamen Zielorientierung. Im Ergebnis wird sich der Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter in seinem Leitungsbild den anderen durch unselbstständige Dienste und Werke geprägten Hauptbereichen (Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik, Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog und Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde) annähern.

Beteiligungs- und Genehmigungswege

Gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 4 HBG entscheidet die Hauptbereichsleitung über die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation ihres Hauptbereichs. Das Hauptbereichskuratorium hat den vorgeschlagenen Veränderungen am 12. September 2019 gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 HBG zugestimmt und sich für den Namen „Gender und Generationen“ ausgesprochen. Dies wurde in Abstimmung mit dem Hauptbereichskuratorium (Sitzung vom 21. November 2019) im bisherigen Gremienlauf in „Generationen und Geschlechter“ verändert. Die notwendigen Veränderungen von Umfang und Aufgabenbereich der Hauptbereichsleitung wurden von der Kirchenleitung am 26. Oktober 2019 beschlossen.

Mit gesonderten Vorlagen wird der Landessynode empfohlen, das „Evangelische Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ sowie die „Ökologischen Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ als Werk zu errichten. Als Folge der synodalen Entscheidung sind das HBG und weitere Regelungen rechtsförmlich anzupassen.